

Die inneren Verhältnisse des Johanniterordens in Deutschland, besonders im östlichen Niederdeutschland (bis zum Beginne der Herrenmeisterwürde).

(Schluß.)¹

Von

Julius v. Pflugk-Harttung.

Der Großprior pflegte wichtigere Dinge nicht allein, sondern kollegialisch zu erledigen, in der Regel auf einem Reichskapitel, sonst unter Beirat von Vertrauten. Ein fester Kreis von Beratern oder „Geheimen Räten“ bestand aber nicht. Die persönliche Zustimmung oder Genehmigung des Großpriors wurde im 13. Jahrhundert noch oft für Rechtshandlungen selbst geringeren Umfanges notwendig erachtet. So bekundete 1274 ein Baseler Geschäftsträger die Abmachung zwischen dem Kommendator des dortigen Johanniterhauses und einem Bürger in der Weise, daß die Zustimmung des Präceptors für Deutschland einzuholen sei; — er bezeichnete damit das Ergebnis zunächst nur als vorläufig². Ebenso wollte das Baseler Johanniterhaus 1269 bei einem Verkaufe einholen: „einen Brief, der besiegelt sei mit dem Siegel des Großpräceptors für Deutschland“, und als der Domdekan Konrad von Basel einen Streit entschied zwischen dem Johanniterhause und einer Erbengruppe, da geschah es mit Einwilligung des Bruders Berenger von Laufen, des Priors

1) Vgl. S. 1 ff.

2) Urkundenbuch der Stadt Basel II, 82.

oder Magisters des Hospitals von Deutschland¹. Eine Urkunde, worin Heinrich von Hausen dem Johanniterhospitale 1260 in Rothenburg Güter übergab, wurde bekräftigt durch das Siegel „summi praeceptoris“ von Deutschland². Als sich der Geschäftskreis des Großpriors im 14. Jahrhundert gewaltig erweiterte, hört solche Mitwirkung an Lokaldingen mehr auf.

Der Herrenmeister handelte innerhalb seines Amtsbezirkes wie der Großprior und seine Vertreter³. Vor allem hielt er Provinzialkapitel ab, so 1330 in Mirow, 1335 in Nemerow. Die Mirower Urkunde nennt den ganzen Konvent der Häuser Mirow und Nemerow, welche auch neben dem Herrenmeister das Schriftstück mit ihren Siegeln bekräftigten. Zu Nemerow urkundete der Herrenmeister auf Rat und mit Zustimmung der Kommendatoren und Brüder, die mit ihm zum Provinzialkapitel versammelt waren, und zwar für markgräfllich brandenburgisches Gebiet. Die Zuständigkeit des Kapitels bezog sich hier also ebenso wenig, wie beim Großprior, auf das Land, in welchem es tagte, sondern es besaß Befugnis für den ganzen Amtsbezirk des Vorsitzenden. Sachlich war die junge Herrenmeisterwürde natürlich abhängiger als das Großpriorat, und der Besuch seiner Kapitel erwies sich anfangs als sehr beschränkt. Auf den beiden, die wir unter Gebhard von Bortfelde nachweisen können, fehlte die älteste Kommende Werben. Der Herrenmeister besaß noch nicht Ansehen genug und hatte keine ausreichende Zwangsgewalt, um widerstrebende Glieder herbeizubringen. Anders bereits sein Nachfolger Hermann von Warberg: dessen Kapitel von 1345 besuchten die Kommendatoren von Rörchen, von Zachan, von Quartschen, von Mirow und von Lietzen, je mit ihren Konventen⁴.

Einen Beweis für das noch Unfertige der Großwürden

1) Urkundenbuch der Stadt Basel II, 15. 82.

2) Wirtemb. Urkb. VI, 505.

3) Anfänge S. 63f. Die Fabel, welche Falkenstein, Gesch. des Joh.Ordens, S. 298 von der Begründung des Herrenmeistertums erzählt, bedarf keiner Widerlegung.

4) König, Gesch. d. Joh.Ordens, MS. Geh. St.Arch., S. 615.

im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts bietet ihr Siegelwesen. Wohl der Umstand, daß es bloße Ämter ohne Besitz von Grund und Boden waren, daß sie nicht auf einem Orte oder Hause beruhten, sondern nur einer Person angehörten, bewirkte, daß sie zu keinem festen Amtswappen kamen und an dessen Statt das persönliche des Amtsträgers treten konnte. Ein Johannitersiegel führte der Großprior Heinrich von Fürstenberg 1272: es zeigt den nach links schreitenden heiligen Johannes in Pelz gehüllt, in der Linken die Scheibe mit dem Lamm, am Rande rechts sind noch die Buchstaben P. ALAM erkennbar; es hatte also wohl die Umschrift: „preceptor per Alamanniam“¹. Anders der Präceptor Heinrich von Boxberg. Der Teil seines vom Jahre 1260 noch erhaltenen Siegels zeigt die Helmzier und die Umschrift IA. BOEMIE². Deutlicher treten uns die Siegel der beiden Berthold von Henneberg entgegen, von denen der ältere die Priorwürde in Böhmen, der jüngere die des deutschen Großpriorates bekleidete. Alle ihre Siegel zeigen die Henne auf dem Berge: eines von 1316 und eines von 1326 mit der Umschrift S. FRATRIS BERTOLDI DE HENEBERCH, zwei von 1329 und 1332 mit der: S. BERTOLDI FRATRIS DE HENEBERG. In diesen Stücken findet sich also nicht einmal eine Amtsangabe. Anders in einem Siegel des Jahres 1338. Von dessen Umschrift ist noch [S.] BERTOLDI [DE HE]NEBERG PRIORIS zu entziffern³. Auch auf seinem Grabsteine hält der ältere Berthold den Wappenschild mit der Henne in der Hand⁴. Die Siegel des ersten Herrenmeisters bieten die beiden schräge gekreuzten Lilienstäbe

1) Fürstenb. Urkb. II, 387.

2) Wirtemb. Urkb. VI, 505. Vgl. hinten S. 140, Anm. 3.

3) Von diesen Urkunden befinden sich die von 1326 und 1338 im Hennebergischen Gesamtarchive zu Meiningen, die von 1316, 1329 und 1332 im Allgemeinen Reichsarchive zu München; über jene machte mir freundliche Mitteilungen Herr Prof. Dr. E. Koth in Meiningen, über diese Herr Reichsarchivrat Dr. v. Oefele in München.

4) In Bayer. Nationalmuseum. Abgebildet in meinen „Anfängen“. Weiteres hier S. 61 u. 171. Buntfarbiges Bild v. Hefner-Alteneck, Trachten etc. III, 2. Aufl., Nr. 164, S. 12.

der Bortfeldes¹, mit der Umschrift S. GEVEHARDI DE BORTFELD, also ebenfalls ohne eine Angabe des Amtes. In der Urkunde von 1328 für die Johanniterkapelle von Braunschweig hängt dieses persönliche Siegel neben denen der Johanniterhäuser von Braunschweig und Goslar². Daneben konnte einer der Würdenträger ausnahmsweise mit dem Wappen einer Kommende siegeln, so that es z. B. 1347 der Herrenmeister Hermann von Warberg mit dem von Nemerow; aber es geschah mit Wissen aller anwesenden Brüder und unter besonderen Umständen³.

Der letzte in der Reihe der Großwürdenträger war der Kommendator⁴. Die Entstehung dieses Amtes erwies sich, wie wir bereits sahen, von nachhaltiger Wirkung für die innere Gestaltung des Ordens. Beeinflusst wurde sie durch die ziemlich gleiche Würde im Templer- und Deutschorden. Der Kommendator beaufsichtigte und leitete die gesamten Geschäfte der Kommende, vertrat sie im Innern und nach außen und bestellte die niederen Beamten durchweg unter Beirat des Konventes. Er führte die Bewirtschaftung des gesamten oft weit verstreuten Grundbesitzes seines „Hauses“ in allen Verzweigungen; durch seine Hände gingen die Einnahmen und Ausgaben, er beaufsichtigte die Lebensführung der Brüder und sonstigen Hausangehörigen, die Leitung des Hospitals, des Armenhauses und des Kirchenwesens. Besaß die Kommende Gerichtsbarkeit, so war er der Gerichtsherr, hatte man Patronatsrechte, so übte er sie aus⁵. Die wichtigeren Dinge pflegte er gemeinschaftlich mit den Brüdern zu erledigen, also namentlich Käufe, Verkäufe, Übernahme von

1) Anfänge S. 64.

2) Anfänge S. 114.

3) Jahrb. für mecklenb. Gesch. IX, 267.

4) Als die Titulaturen noch nicht feststanden, konnte es heißen: „frater Heinricus commendator seu procurator domus Hospitalis S. Johannis in Basilea“ (Urbk. der Stadt Basel II, 169 zum Jahre 1280). Selbst der Großprior konnte als Kommendator bezeichnet werden; so z. B. Heinrich von Fürstenberg 1271: „commendator ordinis S. Johannis Jerosolymitani per Alemanniam“ (Fürstenb. Urbk. I, 473)

5) Z. B. Or. Geh. Staatsarchiv 1323 Arneswalde.

Schenkungen, Vergleiche u. a. Doch wird bei Erledigung solcher Dinge gewifs oft die Genehmigung des nächsten Oberen, also die des Herrenmeisters oder Priors, eingeholt sein. Die Vertretung der Kommende als Ordensglied geschah in den Provinzialkapiteln, an denen der Kommendator als ordentlicher Beisitzer teilnahm.

Neben dem Komtur gab es namentlich in größeren Stiftern einen Prior, so daß zur Kommende eine Priesterpriorei treten konnte. Wir finden solche überall: am Oberrhein, in Basel, Freiburg, Mühlhausen und Neuenburg; für Böhmen werden um 1340 nicht weniger als 19 Ritter- und 4 Priesterkommenden (Priorate) genannt¹. Auch die drei mecklenburgischen Niederlassungen Mirow, Nemerow und Kraak hatten Kommende und Priorat, doch so, daß sie in den beiden ersteren zusammenblieben, wogegen die Kommende Kraak sich von der Priorei Eixen trennte².

Markgraf Hermann von Brandenburg bestimmte für Nemerow einen Komtur und drei Priester³. Letzteres scheint eine beliebte Zahl gewesen zu sein, wenigstens finden wir sie auch in dem preussischen Liebschau⁴. Zu eigentlichen Prioraten gestalteten sich diese Priestergruppen erst im Laufe oder richtiger gegen Ende des 14. Jahrhunderts⁵, vorher standen die Priester als Brüder unter dem Kommendator. Auch als die Ausbildung der Priorate geschehen war, pflegten sie doch unter der Hoheit des Kommendators zu bleiben, außer wenn eine völlige Trennung stattfand. Auch findet sich die Doppelung nicht überall als dauernde Einrichtung, sondern mitunter nur als zeitweilige, je nach Reichtum und Personalbestand.

Die Brüder gehörten großenteils dem niederen Adel und Ministerialgeschlechtern an, doch keineswegs alle⁶.

1) Feyfar, Aus dem Pantheon der Gesch. des Joh. Ordens, S. 90.

2) Jahrb. IX, 33.

3) Jahrb. IX, 258.

4) Vgl. weiter hinten.

5) Jahrb. I, 10; IX, 33.

6) Es ist eine weitverbreitete irrige Ansicht, daß alle Ritter von vornherein adlig sein mußten. Vgl. z. B. K. Falkenstein, Gesch.

In einer Baseler Urkunde von 1280 sind z. B. genannt: Petrus dictus Leo, Heinricus Crafft, Heinricus Vorgazzun, Ulricus magister, also vier Nichtadlige neben einem Adligen: Nicolaus de Titenhein¹. Auf einem Mirower Erlasse von 1392 finden sich: Claus Luno, Gerd Went, Hennig Picht und Gerhard Lubbin², auf einem Baseler zweimal „dictus Rouber“, auf einem anderen ein „Hugo dictus Lange“³, auf einem bayerischen ein Conradus Holzschüch⁴, auf einem ostpreussischen der Vizekommendator frater Gervinus dictus Allec, der frater Bertoldus Sevus und Johannes Sintram⁵.

Bisweilen begegnet man auch einer Bezeichnung der Stammesherkunft, wie Ulricus dictus Swaf (Svavis) oder bloß Ulricus Suevus⁶, offenbar, weil seine Familie aus Schwaben stammte, auch für den oben genannten Bertoldus Sevus wird Svevus zu lesen sein. Daneben gab es einen Bertoldus dictus Sachse⁷, einen Johannes de Hollandia⁸ u. dgl. m. Neben Länderbenennungen hat man solche nach Städten und anderen Ortschaften der bloßen Herkunft, z. B. Johann von Elbingen, Thomas von Elbingen⁹, Basel nennt einen „Hugo dictus Ritt de Dissenhoven“¹⁰ und Ähnliches.

In einigen Gegenden tritt das nichtadlige oder doch das Ministerialelement stark hervor, in Preußen überwogen derartige Leute zeitweise an Zahl die adligen Brüder¹¹.

des Joh. Ordens, S. 16. Über Ahnenprobe dort S. 288. Über die Ahnenproben der späteren Johanniter finden sich zahlreiche Akten im Geh. St. Arch. zu Berlin.

1) Urkb. der Stadt Basel II, 169.

2) Jahrb. IX, 33.

3) Urkb. der Stadt Basel II, 15; III, 242.

4) Reg. Boic. VII, 324.

5) König, Gesch. des Joh. Ordens, S. 605; MS. Geh. St. Arch. R. 92. König S. 327.

6) Anfänge S. 76.

7) Mon. Boic. XXXIX, p. 398 vom Jahre 1331.

8) König a. a. O. S. 605.

9) König a. a. O. S. 605.

10) Urkb. der Stadt Basel II, S. 228.

11) Im einzelnen bedürfen diese Dinge eingehenderer Untersuchung, weil der Name allein nicht Adel oder Nichtadel beweist.

Jener Mirower Erlafs von 1392 bietet neben vier Nichtadligen blofs einen Adligen. Wie Nichtadlige oder Ministerialen zu hohen Ämtern gelangen konnten, zeigt das Beispiel Ulrich Schwabes, der es bis zum Vorstande von drei Kommenden brachte, oder Burkhard „dictus Grametsch“, der Prokurator und Rektor des Hauses in Sulz war¹, oder obiger „Hugo dictus Lange“, der als „Prokurator“ des Baseler Johanniterhauses unterzeugte.

Eine andere Frage ist, wie viele Brüder bezw. wie viele Menschen befanden sich in den einzelnen Kommenden? Sie darf dahin beantwortet werden, dafs bei Begründung einer Niederlassung oft nur ein einzelner Johanniter mit dem nötigen Dienstpersonal das dürftige Holzhaus bewohnte. Aber schnell vermehrte sich ihre Zahl und sehr verschieden für die verschiedenen Orte. Genauen Aufschluß bietet 1341 eine niederrheinische Urkunde. Demnach besaßen damals Duisburg und Wesel je 6 Brüder, Borken zählte 7 Insassen, Walsum deren 10, Hervort 25, Steinfurt und Laag gar 45².

Im Jahre 1269 wurde eine Urkunde des Johanniterhauses in Basel ausgestellt vom Kommendator, zwei Priestern und acht Brüdern; auf einer desselben Stiftes von 1274 finden sich: ein Kommendator, ein Priester, ein Diakon und drei Brüder; 1280 ebendort: ein Kommendator, ein Prior, ein Priester und fünf Brüder, auf zwei weiteren des Baseler Hauses von 1282/83: ein Kommendator, ein Prior und sechs „Ritter und Brüder“³. Da verschiedene Brüder auf verschiedenen Urkunden vorkommen, werden wir deren 12 bis 20 für Basel annehmen können. Im Jahre 1313 unterzeugten in Werben ein Kommendator, ein Priester und zwei oder drei Brüder⁴, zu der gleichen Zeit in Prag vier Würdenträger und 15 Brüder⁵, 1321 bietet das preußische Liebschau: einen Kommendator, drei Priester, einen Vizekommen-

1) Urkb. der Stadt Basel II, 10.

2) Lacomblet III, 292.

3) Urkb. der Stadt Basel II, 15. 83. 169. 228. 236.

4) Riedel VI, 22.

5) Reg. Bohem. et Morav. III, 58.

dator und sechs Brüder mit dem Zusatze aller übrigen Laienbrüder¹, 1392 verhandelten der Komtur, der Prior und fünf Brüder von Nemerow². In einer Kirche kölnischen Gebietes hielten sich ungefähr drei Johanniter auf³. Nach alledem darf gesagt werden, daß mit Ausbildung der Kommendenwürde die Zahl von vier bis sechs Brüdern in den kleineren Konventen erreicht wurde, die sich während des 14. Jahrhunderts auf sechs bis zehn steigerte und in bedeutenden Konventen sogar 50 überschreiten konnte. Den größten Konvent in Deutschland bot wohl das reiche Würzburg, den größten deutscher Zuge: Prag, doch walteten hier besondere Umstände ob, weil Prag Priorat für Böhmen und die slavischen Nachbarländer war. Von den Kommenden des Herrenmeistertums müssen Mirow und Braunschweig als die umfangreichsten gelten; sie mögen 25 bis 30 Insassen beherbergt haben, während Nemerow und Werben wohl unter 20 blieben. Die Zahlen der eigentlichen Johanniterbrüder und der Insassen überhaupt lassen sich oft nicht auseinander halten; es wird durchweg wohl je ein Nichtbruder auf einen Bruder zu rechnen sein, in reichen Häusern deren noch mehr.

Vergleichen wir die gefundenen Zahlen mit denen des Deutschordens, so ergeben sich um 1320—1340 für das wichtige Marburg: ungefähr 15 Ritterbrüder, so daß der Konvent hier, mit Einschluß von elf Priesterbrüdern, ungefähr 25 bis 30 Personen betrug, wozu noch das Dienstpersonal kam. Daneben gab es kleine Kommenden, so weisen die Zeugenreihen von Griefstedt nur vier und fünf Brüder aufser dem Komtur auf, womit freilich die volle Zahl nicht erreicht sein wird⁴.

Wie im Orden überhaupt, scheinen auch innerhalb der Kommenden Verwandtschaftsrücksichten eine Rolle gespielt

1) König a. a. O. S. 605.

2) Jahrb. IX, 33; Anfänge S. 73.

3) Vatik. Akt. 1576.

4) Heldmann, in Zeitschr. des Vereins für hess. Landesk., N. F. XX, 62. 89.

zu haben. So begegnet man 1269 im Baseler Hause zwei leiblichen Brüdern und außerdem Vater und Sohn, 1282 ebendort wieder zwei leiblichen Brüdern ¹.

Wichtig für die Ordensverwaltung war das Herumreisen der Würdenträger und eine weitgehende Stellvertretung. Bereits 1251 läßt sich der Vizeprior für Nieder-Deutschland in Werben nachweisen, 1283 und 1313 hier ziemlich sicher der Großprior, und 1318 weilte der Statthalter des Johannitervisitators zu Cremmen in der Mark (Anfänge S. 62). Weniger bemerkenswert erscheint, wenn sich der Großprior in und bei Köln aufhielt. Die Stellvertretung wurde von dem Höheren auf den Niederen für den einzelnen Fall und ständig wohl auf Widerruf übertragen. Bereits vorne sahen wir, daß ganze Provinzen bisweilen nur in Vertretung des Großpriors regiert wurden ². Es findet sich sogar ein Vizepräceptor für Deutschland und zwar zu der Zeit, als Heinrich von Fürstenberg Präceptor war ³. Derselbe Würdenträger konnte seine Vertretung gleichzeitig verschiedenen Leuten erteilen, so der Magister Paul von Modena an den Werbenschen Kommendator Gebhard von Wanzleben und an den Braunschweiger Gebhard von Bortfelde (Anfänge S. 19. 20), der Großprior

1) Urkb. der Stadt Basel II, 15. 228.

2) Für Niederrhein und Westfalen vgl. auch 1341: Henricus de Zelebach vices magistri gerens. Lacomblet, U.B. III, 292.

3) Urkb. der Stadt Basel II, 21, Jahr 1270: „frater Berngerus sacre domus Hospitalis Jerosolimitani humilis vicepaeceptor per Alamanniam“. Daraus ergibt sich, daß Berengar 1269 vom Baseler Johanniterkonvente ungenau „summus paeceptor noster per Alamanniam“ genannt worden ist (U.B. II, 15). 1274 heißt er „prior sive magister Hospitalis per Alamanniam (U.B. II, 82). Augenscheinlich kommt er auch 1275 in dem Kolmarer Vidimus vor, wo gedruckt ist: „frater de Pomerio Ger. vicem gerens prioris sacre domus Hospitalis in Alimania“ (U.B. II, 97). Es wird statt Ger : Ber(engerii) zu lesen sein. In derselben Zeit (1260, 1278) findet sich Heinrich von Boxberg als „summus paeceptor de Alamannia“ (Wirt. U.B. VI, 505). Sein Siegel aber nennt wohl neben (Alema)ia Böhmen (ebendort Nachwort). Das Verhältnis dieser Männer zu Heinrich von Fürstenberg bedarf noch näherer Untersuchung (vgl. meine Anfänge S. 8).

Berthold der Jüngere gar an Konrad Fuchs¹, Hermann von Warberg² und Heinrich von Zelebach³; in diesem Falle scheint freilich schon ein bestimmter Amtsbezirk mit der Vertretung verbunden zu sein.

Selbst in solchem günstigeren Falle blieb die Abhängigkeit vom Mandator gewöhnlich groß. Das zeigt z. B. der zuletzt genannte Heinrich von Zelebach, der den Großprior am Niederrhein und in Westfalen vertrat. Im Auftrage (ex mandato) seines Obermeisters (superioris magistri) hielt er zu Duisburg eine Beratung mit zwei Visitatoren, worin diese ihm Bericht erstatteten⁴. Dabei ist dann wieder bezeichnend, daß der Großprior die beiden Visitatoren mit Beirat der anwesenden Kommendatoren auf einem Kapitel zu Herrenstruden zwar vorschlug, daß sie ihr Amt aber auf Befehl des Stellvertreters Heinrich (ex precepto fratris Henrici) ausübten.

Das Bestreben, alles Wichtigere kollegialisch auszurichten, verlieh den Kapiteln große Bedeutung. Es gab Großpriorats- oder Reichskapitel, in denen der Großprior den Vorsitz führte, doch war letzteres auch der Fall mit Versammlungen, die ein mehr provinzielles Wesen hatten und bis auf Beratungen rein lokaler Art hinabsinken konnten. So regelte der Großprior 1313 eine Werbensche Angelegenheit, für die er nur Brüder und Ratmänner von Werben als Zeugen seiner Urkunde heranzog (Riedel IV, 22, 204). Außerdem tagten Provinzial- und Lokalkonvente, jene unter Leitung des Provinzvorstandes, diese unter der gleichen oder unter der eines Kommendators. Eine strenge Scheidung derselben je nach Zuständigkeit findet sich nicht, sondern die Bedürfnisse entschieden. Provinzialkapitel konnten überhaupt erst tagen, seitdem die Priorate und sonstigen größeren Verwaltungsbezirke fest abgeteilt waren. Eine Regelmäßigkeit der Reichskapitel, etwa alle Jahre, läßt sich

1) Standbuch 140 im Kreisarchiv zu Würzburg; Würdtwein, Subsid. II, 430; Reg. Boica VII, 317.

2) Riedel VI, 28; XIII, 30.

3) Lacomblet III, 292.

4) Lacomblet III, 292.

nicht erweisen, ebenso wenig werden die der Provinzen und Kommenden zu bestimmten Zeiten stattgefunden haben. Ein Kapitel in Mirow findet sich am 20. Dezember 1330, eines zu Nemerow am 2. April 1335¹. Da wir keine Kapitelberichte aus dieser Zeit besitzen, es also rein zufällig erscheint, wenn wir von einer Beratung erfahren, so ist anzunehmen, daß sie häufiger waren, als sich nachweisen läßt, womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß sie an sich häufig stattfanden. Es konnten bisweilen wohl zwei und mehr Jahre vergehen, bevor ein Reichskapitel zusammentrat. Neben ordentlichen Kapiteln, zu denen die Teilnehmer geladen wurden, gab es außerordentliche, die je nach Umständen tagten, oft infolge einer Reise, der zufälligen Anwesenheit des Gebietigers.

Als Teilnehmer der Reichs- und Provinzialkapitel galten in der älteren Zeit wohl sämtliche anwesende Johanniterbrüder, dann verengte sich der Kreis auf die Provinzialvorstände (für Reichskapitel), die Kommendatoren und zufällig anwesenden Würdenträger des Ordens. Die eigentliche Masse bildeten die Kommendatoren².

Im Jahre 1251 beherbergte das Haus zu Werben: den Vizeprior, drei Kommendatoren und viele Brüder³. Offenbar fand ein Kapitel statt, unter dem Vorsitze des Vizepriors. Im nächsten Jahre tagte ein Ordenskapitel zu Köln unter dem Vorsitze des Großpriors, der einen Beschluß über Güter im Ratzeburgischen faßte mit Beirat des Priors von Polen, eines italienischen Würdenträgers und mehrerer deutscher Kommendatoren. Drei der Kommendatoren, die 1251 an der Elbe zur Beratung beisammen waren, befanden sich 1252 für ebensolche Zwecke am Rhein. Der vom Großprior berufene Konvent handelte als Gesamtheit, als „Bruderschaft vom Hospitale in Deutschland“.

Wie sehr man bei wichtigeren Abmachungen mit dem

1) M. U. B. 5190; Riedel XIX, 196.

2) Z. B. Lacomblet III, 292: „concilio commendatorum sibi (magistro) assistentium.

3) Anfänge S. 63 f.

Orden die Kollegialität wünschte, zeigt z. B. ein Vergleich vom Jahre 1278, den nicht der Großprior mit Heinrich Walter von Steinbrunnen schloß, sondern „der Großprior und die Brüder vom heiligen Hospitalhause Jerusalems innerhalb Deutschlands“¹. Bei jener Vereinbarung, welche Herzog Otto von Braunschweig wegen Supplingenburg mit dem Kommendator Gebhard von Bortfelde, als Bevollmächtigtem des Ordens, traf, forderte er, daß Gebhard ihm den Brief des Vertreters des Ordensvisitors schaffe, oder wenn derselbe stürbe, den seines Nachfolgers und seines Kapitels, welches er in Sachsen abzuhalten habe². In dem Vergleiche zu Cremmen zwischen dem Markgrafen Waldemar und dem Orden ward diese Forderung bereits erfüllt. Da bewilligte der Markgraf, den Orden im Besitze der eigenen und der ihm zugefallenen Tempelgüter und Rechte zu schützen. Die Gegenleistung desselben bestand in der Zusage von 1250 Mark brandenburgischen Silbers; diese verhieß nun nicht bloß der Vertreter der Ordensoberbehörde, der Kommendator Paul, „von seines Ordens wegen und kraft der Gewalt, die er hat“, sondern es geschah mit Beirat und Zustimmung von drei weiteren angesehenen Kommendatoren³.

Tritt im Templer- und Deutschorden mehr das kriegerische, ritterliche Wesen hervor, so erscheinen die Johanniter des Nordostens und Deutschlands in den Urkunden wesentlich als geistliche Bruderschaft. Sie heißen Komtur und Brüder vom Spital⁴. Die Gläubigen machten ihnen ihre Schenkungen im Hinblick auf das ehelose Leben der Brüder, auf die Menge ihrer guten Werke, wegen der Heiligkeit ihres Ordens, in der Hoffnung auf dessen unterthänige Gebete⁵. Sie verliehen, damit die Johanniter in den Gebeten ihrer und der ihrigen gedächten und sie alle bei Gott theilhaftig würden derer Gebete, Fasten, Messen, Almosen, Kasteiungen und sonstigen frommen Werke, die sie

1) Urkb. der Stadt Basel II, 144.

2) Anfänge S. 120.

3) Riedel B. I, 418; Anfänge S. 67.

4) Wirt. U.B. V, 296: commendur unde die brüder vom spital.

5) Anfänge S. 59f.

ununterbrochen ausüben. Da heißen sie: religiöse Männer und religiöse und in Christo zu verehrende Männer; es ist die Rede vom Hospitalhause S. Johannis zu Werben, vom Kloster (cenobium) in Mirow, vom Hospitalhause in Mirow, für Nemerow vom heiligen Hause des Hospitals von Jerusalem, vom Pflegehause für Arme und Fremde (elemosina) u. s. w.; demgemäß wird hier auch die Almosenspende als Sache des Vorstandes betont.

Die für die Templer übliche Bezeichnung der Ritter findet sich für die Johanniter des östlichen Niederdeutschlands, wie es scheint, nur einmal im 13. Jahrhundert, und zwar 1251 auf einer Urkunde Herzog Boleslaws von Polen. Doch ist diese nicht im Originale erhalten und dürfte unter dem Einfluß des Deutschordens entstanden sein ¹. Erst nachdem die Niederlassung zu Werben 150 Jahre bestanden hatte, verwendete man 1318 für deren Brüder die Bezeichnung kreuztragende Ritter ², 1352 hießen sie die geistlichen Leute und Gottesritter ³. Man sieht, bei der Menge der erhaltenen Urkunden tritt das Rittertum sehr spät auf und auch dann fast völlig gegen das Geistliche und Charitative zurück. Früher, aber auch in beschränktem Umfange zeigt es sich im Süden. So sind die Johanniter von Basel 1283: „*milites et fratres*“ genannt ⁴. Für gewöhnlich verstand man im 14. Jahrhundert unter Kreuzträger die Deutschordensritter.

Die nahe Berührung des Deutschordens mit den Johannitern in Preußen gab diesen hier eine Richtung auf Gewaltsamkeit, die sie sonst nicht besaßen. Der Bischof von Leslau glaubte sich durch die Johanniter von Liebschau geschädigt und erhob deshalb 1319 Klage bei den päpstlichen Bevollmächtigten. Letztere entschieden gegen die Ordensbrüder und verfügten die Beschlagnahme einer Anzahl von Gütern der Johanniter im Leslauer Kreise. Da fielen diese über

1) Riedel XXIV, 71.

2) Riedel XVII, 55.

3) Riedel VI, 33.

4) Urkb. der Stadt Basel II, 236.

Besitzungen des Bischofs her, plünderten, raubten und zwangen zwei seiner Anhänger zur Erlegung von 300 Mark. Neue Vorladungen ergingen an die Johanniter; umsonst, sie erschienen nicht, sondern behaupteten sich vielmehr im Besitze ihrer Eroberung. Jahrelang schleppte sich die Sache hin, bis endlich eine Einigung mit dem neuen Bischofe erfolgte. Nur der Rückhalt am Deutschen Orden hatte ein so selbstherrliches Auftreten der Johanniter ermöglicht¹.

Wie gesagt, diese Dinge sind Ausnahmen. Der Grundzug des Ordens war geistlich. Es findet sich in seinen Niederlassungen der ganze geistliche Apparat, bald mehr bald weniger deutlich: Diakonen, Konventualen, Priester, Pfarrer und Prior². Besonders vollzählig war die von Prag, sie bestand aus einem Grossprior, einem Kommandator, einem Prior, einem Kustos und der breiten Menge der Brüder³, zu denen Priester gehörten.

Dem entspricht es auch, wenn Abt und Konvent des Klosters Lehnin die Brüder von Werben in ihre Bruderschaft aufnehmen und ihnen volle Teilnahme an allen Gebeten, Vigilien, Fasten, Messfeiern und anderen guten Werken gewähren, welche im Kloster stattfinden⁴; oder wenn umgekehrt der Herrenmeister Hermann von Warberg die Äbtissin, die Prioren und den Konvent des Klosters Wanska in die Bruderschaft des Johanniterordens aufnehmen⁵. Ähnlich wie vorher heisst es hier, daß das Kloster theilhaftig sein solle an Messen, Vigilien, Gebeten, Kasteiungen,

1) Caro, *Gesch. Polens* II, 93 ff. 98. 102; Muczkowski und Ryzyszczewski, *Codex dipl. Polon.* II, 201. 227. 254.

2) Auf andere Ämter gehen wir nicht ein. Es findet sich wahrscheinlich ein Bruder Kellermeister 1260 in *Wirt. U.B.* VI, 505; 1280 als letzter Bruder der Küchenmeister im Hause zu Basel, *Urk. II*, 169. Hier mag bemerkt werden, daß hinter „coquine“ ein größeres Interpunktionszeichen gehört, denn „milites“ gilt für die folgenden Namen. Die Brüder hätten S. 419 besser ins Inhaltsverzeichnis aufgenommen werden sollen. Über die Hausbeamten des deutschen Ordens vgl. Voigt, *Deutscher Ritter-Orden I*, 255 ff.

3) *Reg. Bohem. et Morav.* III, 58, Jahr 1313.

4) *Riedel VI*, 20.

5) *Jahrb. für meckl. Gesch.* IX, 266.

Blutvergießen und allen anderen guten Werken, welche die Gnade des Heilands unserem ganzen Orden gestattet. Wir haben hier eine Aufzählung der zahlreichen frommen Verrichtungen seitens der Johanniter. Mit dem Blutvergießen ist auf die kriegerische Thätigkeit verwiesen, doch wie die Umgebung zeigt, als gutes Werk, d. h. also zunächst als Blutvergießen im Kampfe gegen die Ungläubigen.

Die Stifter führten ein eigenes Siegel, gewöhnlich mit einem geistlichen Bilde. Nicht die einzelnen Brüder besiegelten Johanniterurkunden, auch dann nicht, wenn sie ritterbürtig waren, sondern es geschah mit dem Wappen des betreffenden Johanniterstiftes. Dies deutet auf die Art der verwandten geistlichen Institute.

In den unruhigen Zeiten, bei den vielen Fehden der Landesherren und anderen Machthaber erforderte ein so ausgedehnter Besitz, wie der des Johanniterordens, militärischen Schutz, auch brauchten die Lehns- und Landesherren schlagfertige Fäuste ¹. Demgemäfs werden der Vorstand und die Brüder als Vasallen ihres Landesherrn bezeichnet, und auf ihren Gütern befanden sich Vasallen der Fürsten ansässig, die diesen zur Heeresfolge verpflichtet waren, außerdem hatte man Dienstmännern und bisweilen eigene Lehnsleute ². Wohl unter der Führung des Vorstandes, der in der Regel adlig war, zogen die Fähnlein der Johanniter ins Feld, die aber mehr aus ritterlichen Vasallen und Dienstmännern, als aus der eigentlichen Bruderschaft bestanden. Dies schlofs natürlich nicht aus, dafs auch die Brüder zum Schwerte griffen. Freilich kommt dabei in Betracht, dafs sie es eigentlich nur gegen Ungläubige führen sollten.

Inwiefern die drei Klassen der Ritter, der Priester und der dienenden Brüder im östlichen Niederdeutschland zu dieser Zeit ausgebildet waren, läfst sich aus den Urkunden nicht ersehen. Es scheint fast, als seien sie noch oft ineinander übergegangen. Schärfer entwickelt hatten sich die

1) Anfänge S. 60.

2) Johann XXII. nennt die „fratres, donati, sorores, homines et vasalli“ des böhmischen Priorats (Dudik. 134).

Dinge in Preußen, wo wegen der Herrschaft des Deutschordens und der Kämpfe gegen Preußen und Polen vielfach andere Verhältnisse obwalteten. In einer Urkunde von 1321 scheidet dort der Johanniterkommendator Konrad von Dorstedt zu Liebschau ausdrücklich zwischen den Priesterbrüdern, welche nur den Vornamen führen, und den Laienbrüdern, bei denen zum Vornamen der Zuname tritt¹. In dem Vergleiche zu Cremmen 1318 spricht Markgraf Waldemar ebenfalls von Geistlichen (papen) und Laien des Ordens, doch weiß man nicht, inwiefern unter letzteren dienende Brüder und abhängige Leute gemeint sind. Unter den „donati“, welche Papst Johann XXII. ernennt, werden Laien zu verstehen sein, die sich und ihre Güter dem Orden übergeben hatten. Später änderte sich ihre Stellung etwas.

König Ludwig nennt den ersten Herrenmeister einen „geistlichen, Gott ergebenen Mann“; er verleiht ihm den Heerschild der reichsunmittelbaren Äbte, also den einer geistlichen Gruppe.

Bezeichnend für das Wesen der Genossenschaften im Mittelalter ist die Tracht, und auch sie erweist sich als geistlich. Sie bestand, nach den Angaben, die wir besitzen, aus einem schwarzen Mantel, der mit einer Schnur um den Hals befestigt ward; derselbe hatte weite Ärmel und eine unten zugespitzte Kapuze, unter dem Obergewande wurde ein kürzeres schwarzes Gewand getragen². Nach der Regel Raymonds du Puy sollte auf den Mänteln und den Gewändern vor der Brust das Kreuz befestigt sein³. Ein glücklicher Zufall hat nun gefügt, daß der Grabstein des Priors Berthold des Älteren von Henneberg erhalten blieb, der im Jahre 1330 starb. Dieses wertvolle Denkmal befand sich früher in der Johanniterkirche zu Würzburg und wird jetzt im bayerischen Nationalmuseum zu München aufbewahrt. Es ist ein schöner, sorgfältig bearbeiteter Stein, dessen unterer

1) König a. a. O. S. 605.

2) Winterfeld, Orden S. Johannis, S. 37 u. a.

3) Winterfeld S. 35.

Teil fehlt. Die ursprünglichen Farben sind noch hinreichend erkennbar ¹.

Hier ist nun der Körper des Großpriors in ein wallendes, langes, schwarzes Obergewand mit weiten Ärmeln und Kapuze gehüllt, die rechte Hand hält den rechten Gewandschlitz offen und zeigt das Unterkleid, ebenfalls schwarz, schwach gefaltet, durch einen schmalen Gürtel zusammengehalten. Die Linke führt den goldenen Wappenschild mit der schwarzen Henne auf grünem Berge, dahinter das Schwert, der Griff wohl von Holz oder Horn, Querstange und Knauf von Gold, die Scheide schwarz mit weißen Riemen umwickelt. Der Kopf, durch niederhängendes schlichtes Haar geziert, ruht auf einem einst vergoldeten Kissen mit Purpurquasten, das feingeschnittene, geistvolle Gesicht ist bartlos.

Der Gesamteindruck, den der Dargestellte macht, ist der eines Mönches. Der schwarze kuttentartige Mantel blieb ohne jede Verzierung. Es findet sich kein Schwertgürtel, kein Helmschmuck, keine Panzerung, an der rechten Hand steckt kein Ring, ja auch von einem weissen Kreuze ist nicht das Geringste sichtbar, weder im Stein noch in den Farbenresten. Das Offenhalten des Obergewandes sollte wohl nur das grobe Untergewand zeigen. Gewissermaßen im Gegensatze zur rechten Seite des Bildwerkes befindet sich die linke mit Wappenschild und Schwert. Das Wappen ist dasselbe, mit dem der Großprior als Graf von Henneberg siegelte, das Schwert ruht nicht fest in der Hand, sondern steht nur lose hinter dem Schilde. Deutet das Schwert auf die weltliche Macht, so das Wappen auf den Edelmann; ebenso wohl der Kopf: er liegt zur Hälfte im Kissen, bietet aber, soweit er sichtbar ist, keine Tonsur, sondern das auf die Schultern wallende Haar des Freien. Da sich kein Schwertgürtel findet und das Schwert nicht von der Hand gehalten wird, so muß es sehr fraglich erscheinen, ob der Großprior im gewöhnlichen Leben das Schwert trug, und mehr noch ist

1) Farbige Abbildung von Hefner-Alteneck, Trachten etc. III, 2. Aufl., Nr. 164, S. 12; Photolithographie in meinen Anfängen. Dazu briefliche Auskunft durch Herrn Sekretär Dr. Schmidt in München.

dies bei den gewöhnlichen Brüdern der Fall. Waren sie nicht adlig, so hatten sie auch keinen Wappenschild. Der Großprior und mit ihm wohl die Vorsteher der Stifter durften das Schwert führen, thaten es aber wohl nur bei bestimmten Anlässen, zumal im Kriege.

Auffallend ist das Fehlen des weißen Kreuzes auf der Brust, welches die Ordensregel vorschrieb. Ein ziemlich gleichzeitiger Deutschritter in der Marienkirche zu Marburg wurde dargestellt im weißen Mantel mit schwarzem Kreuze. Ist das Johanniterkreuz nicht etwa doch durch die Länge der Zeit verwischt, so muß es neben der offiziellen Tracht noch eine einfachere ohne Kreuz gegeben haben, etwa ein bescheidenes Haus- oder Bußgewand. Es bleibt zu beachten, daß den Johannitern von Werben die Bezeichnung „Kreuzträger“ beigelegt wird, und sie sich im Gebiete der deutschen Zunge auch sonst findet, freilich selten; für gewöhnlich meinte man einen Deutschritter mit jener Bezeichnung, wie bereits ausgeführt ist.

Die Hauptbethätigung der Johanniterbrüder bestand in Kranken- und Armenpflege. Über sie schrieben die Statuten Raymunds vor: „wenn der Kranke ankommt, soll er aufgenommen und ihm das Abendmahl gereicht werden, nachdem er den Priestern seine Sünden gebeichtet hat. Hierauf ist er ins Bett zu bringen, als ein Herr zu behandeln, soweit es die Mittel des Hauses gestatten, und jeden Tag, bevor die Brüder zu Tische gehen, liebevoll mit Speise zu erquicken“¹. Diesen Pflichten sind nun die Johanniterstifter im Bereiche des Herrenmeistertums in weitem Umfange nachgekommen. Jedes Ordenshaus, d. h. jede Kommende, enthielt ein Hospital, manche daneben ein Armenhaus, bezw. man nahm sowohl Kranke als Hungernde auf. Noch jetzt rühmt sich das älteste Krankenhaus von Braunschweig, eine Johannitergründung zu sein. Solche charitative Thätigkeit in Ländern, die durch Kriege entvölkert, unter Menschen, die durch Not und Waffen verwildert waren, ist nicht niedrig anzuschlagen, sondern muß von hoher, sittigen-

1) Winterfeld S. 34.

der Wirkung gewesen sein. Neben den Brüdern und Dienern werden Schwestern den Krankendienst versehen haben, die Papst Johann XXII. ausdrücklich in seiner Urkunde nennt¹.

Die Grundlage, welche die Kranken- und Armenpflege ermöglichte, waren natürlich die Einkünfte. Dieselben flossen gewöhnlich aus doppelter Quelle, aus Schenkungen und aus dem Ertragnisse der Güter, namentlich aus letzterem. Eine geordnete Güterverwaltung war deshalb Vorbedingung für alles andere.

Die Stellung der Johanniterstifter zu Landesherr und Bischof war die der geistlichen Orden. Sie fügten sich der weltlichen Gerichtsbarkeit des Landesherrn und der geistlichen des Sprengelbischofs (Anfänge S. 66). Doch war ihr Gerichtsstand nicht überall klar oder anerkannt. So mußte König Waldemar IV. seinem Kanzler und seinen Vizekanzlern verbieten, daß sie die Johanniterbrüder, welche den Gerichtsstand der Kirche hätten², nicht durch Reskripte vor das weltliche Gericht zögen. Mochten sie von den Päpsten noch so sehr begünstigt und eximiert werden, so fanden sie sich in geistlichen Dingen doch so eingeengt, daß sie nicht einmal Kirchen und Bethäuser auf ihren Ordenspfarreien ohne Genehmigung des Sprengelbischofs errichten konnten. Im Vertrage von Cremmen gebot der Markgraf ausdrücklich den Bischöfen seines Herrschaftsbereiches, daß sie recht richten sollten über Geistliche und Laien des Ordens nach des Papstes Gebot und nach eigener Gewalt. Dem Landesherrn und Schenker waren Kommendator und Brüder Lehnsleute. Selbst der Kommendator und die Brüder des besonders stark befreiten Mirow werden Vasallen der Herren von Werle genannt³. Lagen die Güter in verschiedenen Ländern, so wird eine mehrfache Lehnsabhängigkeit anzunehmen sein, weshalb ein Kommendator mit verschiedenen Konventen auch Lehnsmann verschiedener Fürsten sein konnte. Welche

1) Dudik S. 134.

2) Er sagt, die Johanniter „sunt de foro ecclesiae“. Aarberetr. fra Geheime Arch. V, 48.

3) Jahrb. für meckl. Gesch. II 256.

Rechte der Bruderschaft nach unten hin, zunächst über ihre Gutsangehörigen und sonst abhängigen Leute zustanden, richtete sich nach den verliehenen Privilegien und örtlichen Verhältnissen. Die Grafen von Schwerin verliehen z. B. ein Dorf mit gesamttem Rechte aufser dem Blutbanne ¹. König Johann von Böhmen erteilte dem Orden seiner Lande 1319 das Recht der Gerichtsbarkeit über dessen Angehörige ².

Besondere Befugnisse über den Orden hatte kein Landesherr, sondern diesem standen nur die üblichen Hoheits- und Lehnsrechte zu. Die Annahme, daß der Markgraf von Brandenburg ein Patronatsrecht über die Gebiete des Herrenmeistertums besessen habe, welche man fast in allen einschlägigen Schriften findet, beruht auf Irrtum und falscher Auslegung der Quellen ³.

Wirtschaftlich haben wir uns den Johanniterorden als eine große ackerbauende Genossenschaft zu denken. Im Osten erhielt er vielfach dünn oder garnicht angebautes Land geschenkt, welches er in verhältnismäßig kurzer Zeit ertragsfähig machte. Das wirtschaftliche Leben gipfelte in der Kommende unter Leitung des Kommendators, dem bisweilen ein Ökonom zur Seite stand. Die Beackerung geschah durch eigene oder Lehnsleute und Pächter.

Die meisten Einkünfte verwendete die Kommende für ihre eigenen Bedürfnisse, die Überschüsse führte sie an die Ordenskasse ab. Doch geschah dies offenbar gelegentlich, nicht in regelmässigen Zwischenräumen. Von geordneter „Kassenrevision“, um sich so auszudrücken, von den bestimmten Responsgeldern der späteren Zeit oder regelmässigen Abrechnungen läßt sich nicht das Geringste nachweisen. Das Ganze war noch patriarchalisch und beruhte auf Vertrauen. Bisweilen sahen sich die Kommenden genötigt, auch dem Landesherrn mit ihren Mitteln zu Hilfe zu kommen. Als Fürst Heinrich II. von Mecklenburg in

1) Riedel VI, 10.

2) Feyfar, Aus dem Pantheon der Gesch. des Joh.-Ritter-Ordens, S. 90.

3) Anfänge S. 67.

große Geldnot geriet, veranlaßte er Mirow zu einem Geschenke von 30, Nemerow zu einem solchen von 40 Mark Silber¹; aber urkundlich versicherte er, daß es sich um eine wohlthätige Spende handle, nicht um einen ihm rechtlich zustehenden Beitrag.

War ein größerer Gutsbezirk an den Orden verliehen, so erbauten die Brüder zunächst ein Ordenshaus². Dieses war anfangs gewiß oft ein Holzbau, der zur bescheidenen Wohnung diente, doch muß er bald erweitert sein, bisweilen war er auch von vornherein umfangreich angelegt, weil das Haus einen Saal für größere Zusammenkünfte und Räume für vornehme Gäste zu enthalten pflegte. In Werben sind der Großprior und sein Statthalter, in Mirow und Nemerow der Landesherr und der Herrenmeister abgestiegen. Neben dem Ordenshause erhoben sich bald eine Kirche und Wirtschaftsräume, so daß das Ganze einen mittelalterlichen Herrenhof bildete. Zu dem Herrenhofe gesellte sich das Dorf, in welchem die Arbeiter wohnten, wozu sich nicht selten Handwerker und Handelsleute einfanden.

Die Mehrzahl der Gründungen des Ostens erfolgte in slavischen Gegenden, deren Geistlichkeit und Fürsten deutsch oder doch germanisiert waren. Da auch die Johanniterbrüder zunächst ausnahmslos Deutsche waren, so bewirkte deren Einführung eine Stärkung des Deutschtums. Die Schenkung des Grafen von Schwerin im Jahre 1217 an die Johanniter geschah deshalb mit denselben Rechten und in denselben Grenzen, welche die Geber deutschen Ansiedlern verliehen. Im Jahre 1244, auf der ersten Urkunde, auf welcher ein Kommendator vorkommt, bezeichnete er sich als Kommendator zu Werben des deutschen Hospitals S. Johannis. Selbst eine Fälschung, die auf den Namen des Pommernherzogs Barnim I. lautete und das Jahr 1229 trägt, besagt, daß die Brüder des Hospitals alle Arten Fremde nach deutschem Rechte ansiedeln dürfen³. Die neuen An-

1) Anfänge S. 72. 73.

2) Anfänge S. 69f.

3) Vgl. meine „Unechte Urkunden“ in Forsch. z. Brandenb. Gesch. XI, 305.

siedler stammten durchweg aus den westlich und südwestlich angrenzenden rein deutschen Ländern, unter denen Braunschweig mit seinem Johanniter-Hospital in den Vordergrund tritt. Sowohl Ulrich Schwabe, der Begründer von Nemerow, als der erste Herrenmeister Gebhard von Bortfelde waren Kommendatoren von Braunschweig, Nemerow besaß hier einen eigenen Hof¹.

Eine Reihe von Umständen wirkte im Osten zu Gunsten der Johanniter. Deutsche Ordensbrüder im slavischen Lande bedeuteten eine Stärkung der Fürstenmacht, deutsche Ansiedler auf öden Strecken bedeuteten Urbarmachung und Anbau der Gegend, vielfach Musterwirtschaften für die umwohnende Bevölkerung, deutsche Geistlichkeit war der Träger von Bildung und Gesittung in einer innerlich noch halbheidnischen Bevölkerung, die Johanniterhäuser für Kranke und Arme pflanzten die Keime der Milde in verwilderte Herzen. Es erscheint deshalb auch nicht als Zufall, daß der Orden im Osten gerade von den Landesfürsten begründet und begünstigt wurde.

Natürlich entwickelten sich die Niederlassungen verschieden, je nachdem es sich um Land- oder Stadtkommenden handelte². Reine Landkommenden waren die mecklenburgischen, waren Rode, Tempelburg und andere, Werben und Stargard hingegen gehörten zu den Stadtkommenden, freilich nicht in dem Sinne von Braunschweig und Goslar, weil jene kleine Ackerstädtchen, diese volkreiche Handelsmittelpunkte waren. In den Landkommenden blieben die Bedürfnisse und Verhältnisse einfacher als in den Städten, sie waren rein geistliche Gutshöfe. An die Stadtkommenden gelangten Anforderungen und Rücksichten verschiedener Art, namentlich machte sich hier das Bedürfnis einer gesteigerten Hospitalthätigkeit geltend. Bisweilen bestanden nahe Beziehungen der Kommende zu Rat und Bürgerschaft, was zu Kauf und Tausch und politischem Einfluß führte, wie in Werben, Basel, Würzburg und Braunschweig, bisweilen hielt die Bruderschaft sich abseits von den Stadtangelegenheiten, wie in Goslar.

1) Anfänge S. 42 f.

2) Anfänge S. 70.

Moralisch oder wirtschaftlich Nachtheiliges ist mir über die Johanniter des Nordostens nicht bekannt geworden; im Gegenteil während der uns hier beschäftigenden Zeit erblühte der Orden jener Gegend in kräftigem Aufstreben, seiner Pflichten gewärtig. Dies war aber keineswegs überall der Fall. Am 13. Januar 1324 sah sich der Papst genötigt, an die Bischöfe von Mainz, Basel und Würzburg zu schreiben, daß einige Johanniterbrüder dem Großprior von Schwarzburg den Gehorsam verweigerten und einen gewaltig dissoluten Lebenswandel führten, ohne daß sie, wegen der Macht ihrer Verwandten, belangt werden könnten. Er ermahnt die Prälaten, die Widerspenstigen zum Gehorsam zu bringen ¹. Im Jahre 1331 wurde sogar ein Johanniterpriester in Metz wegen seiner Vergehen von den Richtern und Bürgern verbrannt ². Die Johanniter von Gran lebten mit dem Erzbischofe wegen eines Besitztums in Streit ³. In Mergentheim schädigten sie die Predigermönche ⁴; im Jülichschen wurde geklagt, daß sie sich das Patronatsrecht einer Kirche angemaßt hätten ⁵ und dergl. mehr. Andererseits wurden die Johanniter auch mannigfach bedrückt, so durch König Ludwig. Der Papst schrieb ihm deshalb 1322, daß er auf seinen Kriegszügen und Reisen deren Personen und Ortschaften durch Wagen-, Pferde- und andere Forderungen ungemein schädige, sowohl selber wie seine Beamten. Er ersuchte deshalb den König, sie mehr zu schonen, wobei er darauf verwies, wie wünschenswert es sei, daß ihr Vermögen eher zu- als abnehme. Ähnlich schrieb der Kirchenfürst an alle Landesherren in Deutschland ⁶. Vielerorts hier wurden dem Orden Güter genommen ⁷. Wegen der überwiesenen Besitzungen des aufgehobenen Tempelordens gab es Reibereien und Streitigkeiten sowohl mit Landesherren, Bischöfen und Edelleuten,

1) Vatikan. Akten 172.

2) Vatikan. Akten 1445.

3) Arch. für Oest. Gesch. XV, 189.

4) Vatikan. Akten 19.

5) Vatikan. Akten 1135.

6) Vatikan. Akten 293.

7) Vatikan. Akten 113.

als auch mit Angehörigen des Ordens. Absolvierte Ritter desselben verstanden, sich übertriebene Einkünfte zu verschaffen¹. Bereits vorne sahen wir, wie die Häuser von Mirow und Nemerow genötigt wurden, ihrem Landesherrn Geld zu schenken.

Alle diese Dinge, mangelhafte Wirtschaft in vielen Ordenshäusern, die Bedürfnisse der Krankenpflege und die der kämpfenden Brüder auf Rhodos bewirkten Schulden. 1317 schrieb der Konvent zu Rhodos bei der Absetzung des Großmeisters Fulco von Villaret, durch dessen Verschwendung sei der Orden arm geworden und in Schulden geraten². Besonders schlimm stand es am Niederrheine und mit dem Böhmischem Priorate. Sowohl bei Florentiner wie bei anderen Banquiers stak letzteres tief in Schulden; einmal ist von 1000 Goldgulden die Rede und einer jährlichen Abzahlung von 300 Mark³. Der Großprior und die Brüder in Deutschland meldeten dem Papste, daß einige Juden im deutschen Reiche große Geldsummen von Personen, Häusern und Orten des Ordens wucherisch erpreßt hätten⁴. Der Kommendator von Kundorf bei Meiningen äußerte, daß Einkünfte und Zugehörigkeiten seines Hauses so gering und schwach wären, daß es sich nicht standesgemäß erhalten lasse, und die kirchlichen Obliegenheiten samt der Seelsorge wegen der geringen Zahl von Brüdern ungenügend erfüllt würden⁵.

Man sieht, die Verhältnisse lagen vielfach gar mißlich für die Johanniter in Deutschland; neben reichen und glänzenden Kommenden, wie z. B. Würzburg, Basel u. a., gab es arme und heruntergekommene. In den Herrenmeistergegenden war davon nichts zu verspüren: alle Kommenden hatten genügende Einkünfte, Mirow war geradezu

1) Or. im Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Joh.Ord. 1318 Dez. 1.

2) Vatikan. Akten 69. 70; vgl. Preger in Abh. d. Bayer. Ak. XVI, 2, 197. 198.

3) Dudik S. 130 ff.

4) Preger, Abh. XVI, 2, 247.

5) Mon. Boic. 39, p. 216.

bedeutend und befand sich nebst Nemerow noch in der Lage, seinen Landesherrn zu unterstützen.

Die Schuldenlast, welche den Orden teilweise bedrückte, bewirkte außerordentliche Maßnahmen, die sich an die Namen der Henneberger knüpfen. Der Großprior Berthold von Henneberg der Jüngere hielt 1341 ein Kapitel am Niederrhein ab, worin er auf Rat der anwesenden Kommendatoren dem Bruder Albert von Ulenbrok sieben Kommenden zur Visitation überwies, dem dann noch Johann Hunderhossen, der Kommendator von Duisburg, beigegeben wurde. Diese bereisten die verschiedenen Orte und untersuchten genau deren Verhältnisse in Gegenwart je der betreffenden Bruderschaft. Alsdann stellten sie eine Liste der dort anwesenden Brüder, der Schulden und der Einnahmen auf. Danach besaß Duisburg bei 6 Brüdern 3 Mark Silbers Schulden¹, Walsum bei 10 Personen 22 Mark Silbers Schulden und eine Mark und zwei Malter Roggen Nutznießung, Wesel bei 6 Personen 35 Mark Schulden und 28 Schillinge Nutznießung, Borken bei 7 Personen 25 Mark Schulden und 10 Mark samt 1 Malter Roggen Nutznießung, Steinfurt bei 45 Personen 60 Mark Schulden und 100 Mark samt 130 Malter Roggen Nutznießung, Laag bei 45 Personen 550 Mark Schulden und 25 Mark nebst 250 Malter Roggen Nutznießung, Herfort bei 25 Personen 100 Mark Schulden und 23 Mark samt 16 Malter Roggen Nutznießung.

Weit schlimmer lagen die Dinge in Böhmen. Hier führte die offenbar durch schlechte Wirtschaft entstandene Verschuldung zur Beiseitesetzung der bisherigen Verwaltung und zur Einrichtung eines Ausnahmezustandes seitens des Papstes auf Antrag des Generalkapitels des Ordens. Der heilige Vater hob die alten Rechte des Priorates auf und bestellte auf 10 Jahre den älteren Berthold von Henneberg mit außerordentlichen Befugnissen als Prior². Danach hatte dieser während obiger Zeit volle Regierungs- und Verwaltungsgewalt

1) Lacomblet III, 292. Hinter „tribus marcis argenti“ muß etwas ausgefallen sein.

2) Dudik S. 129f.

in den Rechten und Besitztümern des Priorats, er konnte nach freiem Gutbefinden einzelne Balleien und Häuser an Johanniter seines Priorates verleihen und durfte sie zwingen, den Teil der ihnen zufallenden jährlichen Zahlung richtig abzuliefern. Das Priorat hat ihm mit allen Gliedern in sämtlichen Anordnungen zu gehorchen, Magister und Konvent dürfen sich nicht in seine Verwaltung mischen oder sie hindern und weder ihm noch den von ihm ernannten Balleiern und Kommendatoren etwas ohne gerechte Ursache entziehen. Dafür soll der Prior dem Papste und dem Priorate jährliche Abrechnung vorlegen. An Stelle der thatsächlich kollegialen Verfassung war hier also eine päpstlich-monarchische aufgerichtet, freilich nur für bestimmte Zwecke und für einen festgesetzten Zeitraum¹. Das Ganze bedeutete eine Mehrung der päpstlichen, eine Minderung der Johanniterrechte und zwar nicht bloß durch die Schuld der Brüder, sondern mit Einwilligung der Ordensvertretung.

Alles in allem bietet der Johanniterorden im ersten Drittel des vierzehnten Jahrhunderts ein Bild bunter und reicher Entfaltung, grundverschieden vom Schematismus und der lebenleeren Erstarrung der späteren Zeit. Nichts ist deshalb auch geschichtswidriger als die Zustände dieser Jahrhunderte in die früheren zu übertragen. Besonders erfreulich entwickelte sich der Orden in den Herrenmeisterländern: in Brandenburg, Mecklenburg, Braunschweig und Pommern.

N a c h t r a g.

Es mag noch Folgendes erwähnt werden. Der Johanniterbesitz in Deutschland zerfiel in der älteren Zeit in eine süd- und in eine norddeutsche Hälfte. Zur Zeit der Ausbildung des Herrenmeistertums scheint er weiter in Provinzen oder Balleien zerlegt zu sein, so daß zu der nordostdeutschen

1) Die leider gerade in ihrer Titulatur nicht erhaltene Grabschrift Bertholds soll hier gelautet haben: „prior Alemanniae et commiss.“. Bereits in meinen Anfängen S. 171 machte ich auf das Bedenkliche dieser Lesart aufmerksam, doch könnte im „commiss(arius)“ die Bezeichnung der vom Papst übertragenen Würde stecken.

Gruppe noch traten: eine niederrheinisch-westfälische, eine oberrheinische, eine fränkische und vielleicht noch andere. Die Einteilung des Johanniterordens näherte sich dadurch der des Deutschen Ordens, welcher zwölf Balleien in Deutschland besaß. Die gewöhnliche Verwaltung der Neubildungen geschah zunächst wohl durch Stellvertretung¹, während die Herrenmeisterlande es bereits zu einem eigenen Amte gebracht hatten. Letztere ähnelten damit dem Böhmischem Priorate, nur mit dem bedeutsamen Unterschiede, daß dieses auf dem Hause von Prag beruhte, mit ihm verbunden war, wogegen das Herrenmeistertum als bloßes Amt galt, ohne den Rückhalt von Grundbesitz. Ein näheres Eingehen auf die Weiterbildungen des Ordens würde uns zu sehr abseits führen.

Beachtenswert ist auch, daß in den Ländern, welche an das preussische Deutschordensgebiet grenzten, die Deutschritter völlig gegen die Johanniter zurücktraten, während sie im übrigen Deutschland durchweg reicher und mächtiger waren. Der Grund hierfür ist naheliegend: da der Deutschorden in Preußen einen eigenen Staat mit Landeshoheit bildete, so mußte es den benachbarten Landesfürsten gefährlich erscheinen, Deutschritter bei sich anzusiedeln, denn durch den nahen Rückhalt konnten sie gefährlich werden; auch sie herrschten nicht über Deutsche, sondern zunächst über Slaven. Andererseits vermochte der Johanniterorden in Preußen nicht recht empor zu kommen, seine Hauptstätte war hier Liebschau. Überhaupt haben sich der Deutsche und der Johanniterorden dieser Zeit nicht nahe gestanden; beide strebten zu sehr nach gleichen Zielen, beide waren Rivalen.

1) Kopp, Eidgen. Bünde V, 2, 227; Lacomblet III, 292; Standbuch Nr. 140, im K. Kreisarchive zu Würzburg, Jahr 1340; Or. im K. Allgem. Reichsarchive zu München, Jahr 1341. Unbrauchbares Regest im Reg. Boica VII, 317.